

Geschäftsordnung des Studierendenrates der Universität Bremen

vom 18. Juli 2001,
zuletzt geändert am 29. Januar 2020

§1

Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Studierendenrat (SR). Sie gilt für andere Organe der Verfassten Studierendenschaft entsprechend, falls sie nichts anderes beschlossen haben.

§2

Konstituierung

- (1) Nach der Durchführung von Wahlen zum Studierendenrat lädt der*die Wahlleiter*in die gewählten Mitglieder unverzüglich schriftlich zur konstituierenden Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung. Die Einladung ist universitätsüblich zu veröffentlichen. Die Sitzung muss spätestens 30 Tage nach dem Abschluss der Wahlen stattfinden.
- (2) Die konstituierende Sitzung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß schriftlich oder per Email eingeladen worden ist.
- (3) Erster Tagesordnungspunkt der konstituierenden Sitzung ist die Wahl des Präsidiums des Studierendenrates. Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern. Bis zum Abschluss dieses Tagesordnungspunktes leitet der*die Wahlleiter*in die Sitzung.

§3

Präsidium

- (1) Der SR wählt aus der Mitte seiner Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ein Präsidium, dass aus dem*der Präsident*in sowie zwei stellvertretenden Präsident*innen besteht.
- (2) Die stellvertretenden Präsident*innen unterstützen den*die Präsident*in bei der Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben und vertreten ihn*sie im Verhinderungsfall. Sollten sich die stellvertretenden Präsident*innen untereinander nicht über die Vertretung einigen, so erfolgt die Vertretung wechselweise unter der Maßgabe, dass für die erste Vertretung die Reihenfolge des Stimmresultates bei ihrer Wahl maßgeblich ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung sofort nach ihrer Wahl zu ziehen ist.
- (3) Der*die Präsident*in ist für die Durchführung der Arbeit des Studierendenrates verantwortlich. Er*Sie vertritt die Belange des Studierendenrates außerhalb von Sitzungen.

§4

Einberufung

(1) Die Sitzungen finden auf Einladung des Präsidiums statt.

(2a) Der SR-Termin soll in der jeweils vorherigen Sitzung bekannt gegeben werden. Dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung.

(2b) Während der Vorlesungszeit soll monatlich eine ordentliche Sitzung stattfinden.

(3) Der*Die Präsident*in hat zum nächstmöglichen Termin eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn

1. sieben Mitglieder des Studierendenrates,
2. 2 % der Studierenden,
3. der AStA oder
4. zwei Mitglieder des Präsidiums

dies schriftlich verlangen.

(4) Während der vorlesungsfreien Zeit sollen Sitzungen des Studierendenrates nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes stattfinden. Im Falle einer außerordentlichen Sitzung während der vorlesungsfreien Zeit gilt eine Einladungsfrist von zwölf Kalendertagen.

§5

Form und Frist der Einladung

(1) Die Einladung erfolgt mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung über die Internetseite des SR.

(2) Die Mitglieder des Studierendenrates werden schriftlich oder per Email benachrichtigt.

(3) Die Einladung enthält einen Tagesordnungsvorschlag. Der AStA sowie Mitglieder des Studierendenrates können verlangen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§6

Beschlussfähigkeit

(1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß gem. § 5 Abs. 1 einberufen worden ist und mindestens 13 Stimmberechtigte anwesend sind.

(2) Der*Die Präsident*in stellt die Beschlussfähigkeit nach der Eröffnung der Sitzung und, auf Antrag

eines*einer Stimmberechtigten, vor einer Abstimmung fest.

(3) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.

(4) Ist der Studierendenrat bei einer Sitzung wegen mangelnder Anwesenheit nicht beschlussfähig, so ist die nächste Sitzung beschlussfähig, wenn die Mitglieder des Studierendenrates form- und fristgerecht eingeladen worden sind. Entsprechendes gilt für einzelne Tagesordnungspunkte hinsichtlich dieser Tagesordnungspunkte. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Es gilt die Einladungsfrist des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§7

Sitz- und Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder des Studierendenrates.

(2) Nimmt ein gewähltes Mitglied dauerhaft oder vorübergehend sein Stimmrecht nicht wahr, wird es durch die anderen Mitglieder seiner Liste vertreten; dabei ist die von der Wahlkommission festgestellte Reihenfolge maßgebend.

Absatz: „(3) Jede Person kann nur jeweils eine Stimme wahrnehmen.“

§8

Rede- und Antragsrecht; Öffentlichkeit

(1) Das Rede- und Antragsrecht steht allen Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft zu. Anderen Personen kann durch den*die Präsident*in, nicht jedoch gegen den Willen der Mehrheit der Stimmberechtigten, ein Rederecht eingeräumt werden. Antragsberechtigt sind auch die Organe der Verfassten Studierendenschaft.

(2) Sitzungen des Studierendenrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit schutzwürdige persönliche Belange betroffen sind.

§9

Durchführung der Sitzungen

(1) Der*Die Präsident*in des Studierendenrates eröffnet die Sitzung.

(2) Sind zum in der Einladung angegebenen Zeitpunkt weniger als 13 Stimmberechtigte anwesend, so kann er*sie die Eröffnung nach pflichtgemäßem Ermessen verschieben.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen und, so entsprechende Wortmeldungen vorliegen, nach Geschlechtern abwechselnd erteilt.

(4) Der*Die Präsident*in des Studierendenrates leitet die Sitzung und sorgt für den ord-

nungsgemäßen Ablauf. Er*Sie bestimmt den Verlauf der Sitzung und das Verfahren der Beratungen, Abstimmungen und Wahlen nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

(5) Zum Verlauf der Sitzung und zum Verfahren können die Stimmberechtigten Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Der*Die Antragsteller*in erhält hierfür das Wort außerhalb der Redeliste. Insbesondere können zu folgenden Gegenständen Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden:

1. Unterbrechung der Sitzung,
2. Schluss der Redeliste (nach Annahme des Antrages können sich noch Redner*innen auf die Liste setzen lassen, anschließend wird die Liste geschlossen, weitere Wortmeldungen sind dann nicht mehr möglich),
3. Begrenzung der Redezeit gemäß §9 (8)
4. Vertagung einer Abstimmung oder eines Tagesordnungspunktes.

(6) Von Abs. (5) unberührt sind die Abstimmungen über

1. den Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung (§ 6 Abs. 2),
2. den Antrag gegen die Einräumung eines Rederechts für Personen, die nicht Mitglied der Verfassten Studierendenschaft sind (§ 8 Abs. 1),
3. den Antrag zur Änderung der Tagesordnung (§ 9 Abs. 7),
4. den Antrag auf namentliche Abstimmung (§ 10 Abs. 2 S. 1),
5. den Antrag auf geheime Abstimmung (§ 10 Abs. 2 S. 2),
6. den Antrag, einen Antrag in mehreren Sitzungen zu behandeln (§ 10 Abs. 9),
7. Einwände gegen die Ordnungsmäßigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl (§ 10 Abs. 13).

(7) Zu Beginn der Sitzung wird über die Tagesordnung abgestimmt. Hiernach bedürfen Änderungen der Tagesordnung einer Zweidrittelmehrheit.

(8) Es kann eine Redezeitbeschränkung beschlossen werden, diese darf 2 Minuten pro Redner*in nicht unterschreiten.; der*die Präsident*in entzieht dem*der Redner*in nach deren Ablauf das Wort. Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, entzieht der*die Präsident*in nach einmaliger Ermahnung das Wort. Stören Anwesende den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung, so verweist sie der*die Präsident*in nach einmaliger Ermahnung des Raumes. Verlässt der*die Störer*in darauf den Raum nicht, so zählt seine*ihre Stimme bei den folgenden Abstimmungen in der Sitzung nicht mit.

(9) Maßnahmen nach Abs. 8 können vom Studierendenrat durch Beschluss aufgehoben werden, wobei das Mitglied, das von der Maßnahme betroffen ist, nicht mit abstimmen darf.

(10) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Der*Die Präsident*in des SR kann hierfür zu jeder Sitzung eine*n Protokollführer*in benennen. Das Protokoll enthält Angaben zu Zeit, Ort, Anwesenden und Beschlussfähigkeit der Sitzung sowie über Beschlüsse. Das Protokoll soll den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiedergeben. Das Protokoll darf darüber hinaus weitere Angaben enthalten. Es ist genehmigt, wenn es gem. der Einladepraxis aus § 5 Abs. 2 versandt worden ist und kein Mitglied

des Studierendenrates der Genehmigung widersprochen hat. Der Widerspruch eines Mitglieds des Studierendenrats muss spätestens nach 14 Tagen der universitätsüblichen Veröffentlichung bei der*dem Präsident*in eingegangen sein. Nach erfolgtem Widerspruch entscheidet der Studierendenrat über die Genehmigung des Protokolls.

§ 10

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Der*Die Präsident*in des Studierendenrates stellt fest, welche Anträge angenommen und welche Personen gewählt sind.
- (2) Es kann beschlossen werden, dass bei einer Abstimmung oder Wahl das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder des Studierendenrats festgehalten wird. Auf Antrag eines Mitglieds wird hingegen eine geheime Abstimmung oder Wahl durchgeführt.
- (3) Der*Die Präsident*in des Studierendenrates kann sich einer vom Studierendenrat zu wählenden Zählkommission bedienen.
- (4) Anträge sind schriftlich oder in digitaler Form zu stellen. Den Anträgen ist eine Übersetzung ins Englische beizufügen.
- (5) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere einander widersprechende Anträge vor, und liegen Änderungsanträge zu einem dieser Anträge vor, so wird vor der Schlussabstimmung beschlossen, welcher Antrag zur Beratungsgrundlage genommen wird. Es wird derjenige Antrag zur Beratungsgrundlage genommen, auf den die meisten Stimmen entfallen. Die zu dem unterlegenen Antrag gestellten Änderungsanträge sind damit gegenstandslos.
- (6) Änderungsanträge werden vor der Schlussabstimmung abgestimmt. Dabei wird der weitest gehende Antrag zuerst abgestimmt. Zu Änderungsanträgen kann mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt werden; ein Änderungsantrag ist angenommen, wenn auf ihn mehr „Ja“ – als „Nein“-Stimmen entfallen.
- (7) In der Schlussabstimmung werden einander widersprechende Anträge gegeneinander abgestimmt. Der Antrag, auf den die meisten Stimmen entfallen, ist angenommen. Liegt nur ein Antrag vor, so kann mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ abgestimmt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn auf ihn mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen entfallen.
- (8) Bei Stimmgleichheit sind alle Anträge abgelehnt.
- (9) Anträge, insbesondere solche über den Haushaltsplan und die Änderung von Satzungen und Ordnungen, können in mehreren Lesungen behandelt werden, wenn der Studierendenrat dies im Einzelfalle beschließt. Änderungen der Beitragssatzung werden in drei Lesungen in drei Sitzungen behandelt, wenn der Beitrag innerhalb eines Jahres um mehr als 10 % erhöht oder verringert werden soll. In diesem Fall ist nach der ersten Lesung Einvernehmen mit den Bereichs-Studierendenschaften herzustellen. Widerspricht eine der Bereichs-Studierendenschaften, so wird die Behandlung des Antrages mit dem Ziel, eine Einigung herbeizuführen, um maximal ein Jahr ausgesetzt. Satz 2, 3, und

4 gelten nicht für Änderungen der Höhe der Beiträge für die Erfüllung von besonderen Aufgaben gemäß §45 Abs.2 Ziffer 1 BremHG (Semesterticket)

(10) Wahlen müssen auf dem Tagesordnungsvorschlag angekündigt worden sein.

(11) Ist eine einzelne Position durch Wahl zu besetzen, so ist diejenige Person gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt; ergibt sich auch hier eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los aus der Hand des*der Präsident*in des Studierendenrates.

(12) Sind mehrere gleichartige Positionen durch Wahl zu besetzen, so sind entsprechend der Anzahl die Personen mit dem besten Ergebnis gewählt. Ergibt sich bei der letzten zu besetzenden Position eine Stimmengleichheit, so ist bezüglich dieser Position nach Abs. 11 zu verfahren.

(13) Einwände gegen die Ordnungsmäßigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl müssen sofort nach Bekanntwerden geltend gemacht werden. Gegebenenfalls ist dann eine Abstimmung oder Wahl sofort zu wiederholen. Einwände gegen die Nichtbeachtung von Formvorschriften bei der Durchführung oder Vorbereitung einer Sitzung können nur dann geltend gemacht werden, wenn zu erwarten ist, dass ihre Einhaltung zu einer anderen Entscheidung geführt hätte.

(14) Das Präsidium kann auf Beschluss des SR mit einfacher Mehrheit einen schriftlichen Umlaufbeschluss einholen. Bei keinem SR-Beschluss über das Umlaufverfahren, kann dieses nur dann erfolgen, wenn es innerhalb von fünf Tagen kein Veto gegen das Umlaufverfahren unter den stimmberechtigten Mitglieder des SR gibt. Stimmberechtigt sind nur die direkt gewählten Mitglieder des Studierendenrates oder ihre Stellvertreter*innen, wenn darüber im Vorhinein dem Präsidium eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Die Information erfolgt über eine Mailingliste der Mitglieder des Studierendenrates, die vom Präsidium erstellt wird und den SR-Infoverteiler. Die Abstimmung erfolgt über eine E-Mail an das Präsidium. Der Umlaufbeschluss gilt als angenommen, sobald mindestens eine absolute Mehrheit oder die, z.B. für Beitragsordnungsänderungen, erforderliche größere Mehrheit der Stimmberechtigten zugestimmt hat und ist damit abgeschlossen. Ist die Abstimmung nicht bis zur nächsten Sitzung abgeschlossen, ist der Abstimmungsprozess auf dieser Sitzung abzuschließen und bedarf keines erneuten Antrags. Das SR-Präsidium dokumentiert das Abstimmungsergebnis. Alle anderen Regelungen des §10 gelten entsprechend auch für dieses Verfahren.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung gilt nach Maßgabe der Grundordnung und der Satzungen der Verfassten Studierendenschaft. Sie tritt nach ihrer Verabschiedung mit Zweidrittelmehrheit sofort in Kraft.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden im Studierendenrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.